

## Nichtamtlicher Teil.

## Erschienene Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels.

Mitgeteilt von F. A. Brodhans' Sort. u. Antiq. in Leipzig.

## Englische Literatur.

## H. Frowde in London.

Thirtle, J. W., old testament problems. 8°. 6 sh. net.

## M. H. Gill &amp; Son in Dublin.

Bulfin, M., Rambles in Erin. 8°. 6 sh.

## W. Heinemann in London.

Navigating the air: a scientific statement of the progress of aeronautical science up to the present time, by the Aero Club of America. 8°. 6 sh.

## Hurst &amp; Blackett in London.

Ralli, C., the strange story of Falconer Thring. 8°. 6 sh.

## Lawrence &amp; Bullen in London.

Macquoid, P., a history of English furniture. Vol. III, Part 14. Fol. 7 sh. 6 d. net.

## Macmillan &amp; Co. in London.

Monroe, P., a brief course in the history of education. 8°. 5 sh. net.

## Methuen &amp; Co. in London.

Henderson, T. F., and F. Watt, Scotland of to-day. 8°. 6 sh.

## K. Paul, Trench, Trübner &amp; Co. in London.

Alliston, N., the case of existence. 8°. 5 sh. net.

## Sir J. Pitman &amp; Sons in London.

Clark, D., Australian mining and metallurgy. 8°. 21 sh. net.

## H. Rees in London.

Boulenger, G. A., the fishes of the Nile. 4°. 8 £ 8 sh. net.

## Französische und Belgische Literatur.

## Berger-Levrault &amp; Cie. in Paris.

Henry, E., Préservation des bois contre la pourriture par le sol, les champignons et les insectes. Ill. 8°. 4 fr.

## H. Dunod &amp; E. Pinat in Paris.

Marchis, L., Leçons sur la voiture automobile. Ill. 4°. 20 fr.  
Blancarnoux, P., le mécanicien industriel. Ill. 8°. 12 fr.  
Viallate, A., la concurrence américaine. 4°. 3 fr.

## J. Goemaere in Brüssel.

Recueil des anciennes ordonnances de la Belgique. II<sup>e</sup> série, tome 4<sup>e</sup>. Fol. 25 fr.

## A. Hoste in Gent.

van Broekhuysen, A., het belgische trekpaard. 8°. 3 fr.

## J. Janssens in Brüssel.

Kerremans, Ch., Monographie des Buprestides Tome II. Livr. 9/14. 8°. Je 2 fr. 50 c.

## O. Lamberty in Brüssel.

van Neck, L., 1870—71 illustré. Campagne franco-allemande spécialement au point de vue de la Belgique. 8°. 2 fr. 50 c.

## Veuve F. Larocier in Brüssel.

de Greef, G., la structure générale des sociétés. Tome I. Fasc. 1. 8°. 1 fr. 50 c.

## Librairie Universelle in Paris.

Segonzac, P., le Docteur Méphisto. 18°. 3 fr. 50 c.

## A. Maloine in Paris.

de Ryckère, R., la servante criminelle 8°. 8 fr.

## Niederländische Buchhandlung in Antwerpen.

J. de Geyter's werken. I/III. 8°. Je 2 fr. 50 c.

## Schott Frères in Brüssel.

van den Borren, Ch., l'œuvre dramatique de César Franck: Hulda et Ghiselle. 12°. 3 fr. 50 c.

## Lichtbilder im Urheberrecht.

Von

Fred Hood, Charlottenburg.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß aus Nr. 195 d. Bl.)

Wir können nun den vorstehenden Ausführungen entnehmen, daß sowohl hinsichtlich der zur Berner Konvention gehörigen Verbands-Staaten, wie derjenigen Staaten, die mit Deutschland Sonderverträge geschlossen haben, bezüglich des zu gewährenden Schutzes allein die jetzt gültige deutsche Gesetzgebung maßgeblich ist; nur hinsichtlich der Schutzdauer und der zu beachtenden Bedingungen und Förmlichkeiten kommen die aufgeführten Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung in Betracht. Wir müssen nunmehr das deutsche Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 zu Rate ziehen, dabei aber gleichzeitig einige Bestimmungen des Urheberrechts-Gesetzes vom 19. Juni 1901 mit berücksichtigen.

§ 15 des Kunstschutzgesetzes trifft den Kern der hier behandelten Frage: »Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; . . . als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung . . . . . Also das Vervielfältigen ist überhaupt verboten — es ist gleichgültig, ob gewerbsmäßig oder nicht.« Dagegen wird die Verbreitung und die Vorführung nur bestraft, wenn sie

\*) Zulässig ist nur die Herstellung einer Einkopie zum eigenen Gebrauch, und zwar nur wenn sie unentgeltlich erfolgt. (§ 18.)

gewerbsmäßig erfolgt. Der Paragraph stimmt in dieser Hinsicht mit § 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 überein (betreffend die Werke der Literatur und Tonkunst). Die Vorführung von Abbildungen, Kunstwerken usw. mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen ist also verboten, soweit Werke in Betracht kommen, die nach Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes zu den Werken der bildenden Künste und der Photographie gehören. Demgemäß ist zwar die Vervielfältigung aller durch die Berner Konvention und die Staatsverträge geschützten ausländischen Werke verboten, die Vorführung aber nur dann, wenn die Bilder, Illustrationen, Photographien usw. zu Werken der bildenden Künste (im Sinne des Kunstschutzgesetzes) gehören. Denn während die Vorführung dieser Werke durch das Kunstschutzgesetz verboten ist, ist in dem Gesetz vom 19. Juni 1901 kein derartiges Verbot enthalten. Dieses Gesetz bezieht sich zum Teil gleichfalls auf Abbildungen usw. Es fallen nämlich Zeichnungen, welche ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, unter den Schutz des Gesetzes vom 19. Juni 1901, § 1: »Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt . . . . die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind.« Abbildungen und Zeichnungen dieser Art können also, wenn sie deutschen Ursprungs sind, mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt werden; und da das deutsche Gesetz auch für die Staaten maßgeblich ist, mit denen wir in einem Vertragsverhältnis stehen, so können auch die Abbildungen fremder, nicht künstlerischer Werke in gleicher Weise in Deutschland vorgeführt werden. Hat jemand eine Abbildung berechtigterweise vervielfältigt oder hat er sich in berechtigter Weise eine